

## **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Eresing folgende

### **S a t z u n g**

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

#### **§ 1**

##### **Abgabenerhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2**

##### **Abgabebetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

#### **§ 4**

##### **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

**Abgabemaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

**Abgabesatz**

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6 DM
ab 1. Januar 1982	9 DM
ab 1. Januar 1983	12 DM
ab 1. Januar 1984	15 DM
ab 1. Januar 1985	18 DM
ab 1. Januar 1986	20 DM
ab 1. Januar 1991	25 DM
ab 1. Januar 1993	30 DM
ab 1. Januar 1995	35 DM
ab 1. Januar 1997	40 DM
ab 1. Januar 1999	45 DM

im Jahr.

§ 7

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1982 außer Kraft.

Eresing, den 03.12.1991  
Gemeinde Eresing

  
Loy  
Erster Bürgermeister

Auszug aus der Niederschrift

des Gemeinderates Eresing am 23. Oktober 1991

Zu 8: Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter;  
N3-91-17-8

Mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.12.90 wurde die Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter geändert.

Der im § 6 der Mustersatzung geregelte Abgabesatz knüpft an den im § 9 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz geregelten, mit Gesetz vom 02.11.90 für den Zeitraum ab 01.01.1991 fortgeschriebenen Abgabesatz an.

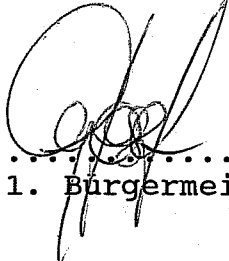
Es ist unerlässlich, daß die Gemeinden ihre Satzungen entsprechend ändern, um dem Gebot des Art. 8 Abs. 3 Bayer. Abwasserabgabengesetz zu entsprechen und um Einnahmeverluste zu vermeiden. Die Änderung muß noch im Jahre 1991 erfolgen.

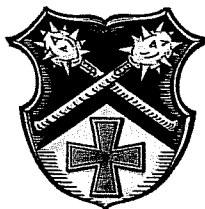
Beschluß:

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.77 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Eresing eine Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt diese Satzung vom 29.06.1982 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Eresing, den 25.10.1991

  
.....  
Loy, 1. Bürgermeister



## GEMEINDE ERESING

### B e k a n n t m a c h u n g

#### **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Der Gemeinderat Eresing hat in seiner Sitzung vom 23.10.1991 eine neue Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter beschlossen.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Sie tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Von-Pfetten-Füll-Pl. 1, 8911 Windach, Zi.Nr. 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung lag dem Landratsamt Landsberg a. Lech zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vor.

Windach, den 03.12.1991  
Gemeinde Eresing

Loy  
1. Bürgermeister